

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: POST.I7@bmwfw.gv.at

ZI. 13/1 14/166

BMWFW-30.680/0008-I/7/2014

BG, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Referent: Dr. Günther Leissler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll ein neues Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) eingeführt werden, welches das bisherige Gewerberegistersystem reformieren und durch eine einheitliche, bundesweite Lösung ersetzen soll.

Der ÖRAK bedankt sich für die ihm eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf und äußert sich hierzu wie folgt:

Einleitend ist zum vorliegenden Gesetzesentwurf festzuhalten, dass die mit der Einführung von GISA angestrebte Vereinfachung der Gewerberegistersystematik grundsätzlich zu begrüßen ist. Wie jede Form der zentralisierten Datenverwaltung birgt jedoch auch GISA ein erhöhtes Risiko der missbräuchlichen Datenverwendung. Denn jede Form der zentralisierten Datenverarbeitung birgt aufgrund der Vielzahl der mit ihr einhergehenden Zugriffsrechte und Zugriffsmöglichkeiten die Gefahr missbräuchlicher Datenzugriffe und Datenverwendungen.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere der vorgeschlagene § 365a Abs 3 GewO kritisch zu betrachten, da in dieser Bestimmung die Verwendung strafrechtlich relevanter (und somit eingriffsintensiver) Daten geregelt wird. Gemäß der Konzeption dieser Bestimmung sind Strafdaten im GISA zwar nicht einzutragen, sie dürfen aber temporär (bis zu drei Tage) im GISA gespeichert werden.

Eine solche Unterscheidung zwischen der "Eintragung" und der "Speicherung" von Daten in einer Datenbank ist dem Datenschutzrecht grundsätzlich fremd. Da mit der vorgeschlagenen Regelung somit ein bislang für Datenverarbeitungen nicht bestehender Wertungsunterschied geschaffen wird, ist an die diesbezügliche Regelung ein hoher Präzisionsmaßstab anzulegen.

Um dieser Anforderung Rechnung zu tragen muss im Gesetz eine durchgehende und klare Unterscheidung zwischen den "eingetragenen" und den "gespeicherten" GISA Daten gezogen und jeweils die unterschiedliche Rechtswirkung der "Eintragung" und der "Speicherung" der Daten hinreichend determiniert werden. Diesen Anspruch erfüllt das vorgeschlagene Gesetz nicht zur Gänze. So bezieht sich das im vorgeschlagenen § 365e Abs 1 GewO verankerte Auskunftsverbot nur auf bestimmte "eingetragene" GISA Daten. Um ein gleichwertiges Schutzniveau für die im GISA "gespeicherten" Strafrechtsdaten zu gewährleisten ist es unerlässlich, dieses Auskunftsverbot im gesetzlichen Wortlaut auch auf die im GISA "gespeicherten" Strafrechtsdaten zu erstrecken.

Generell ist anzumerken, dass das Datenschutzgesetz die Speicherung von Daten nicht anders behandelt als deren sonstige Verwendung. Dem Datenschutzgesetz kann also keine Zugriffs- oder Verwendungsbeschränkung von (bloß) gespeicherten Daten entnommen werden. Um dem datenschutzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung zu tragen, müssen die für das GISA Konzept erforderlichen Einschränkungen in Bezug auf die bloße "Speicherung" der Daten daher in der GewO selbst festgeschrieben werden. Dementsprechend wäre gesetzlich zu determinieren, dass während der (bis zu) dreitägigen Strafdatenspeicherung in GISA diese Daten (im Unterschied zu den sonstigen GISA Daten) nur dem Zugriff jener Behörde unterliegen, welche das Verfahren führt, für welches die Strafdaten benötigt werden.

Des Weiteren fällt auf, dass der Gesetzesentwurf nicht präzise genug regelt, wer für die Speicherung und insbesondere auch für die Löschung der in GISA gespeicherten Strafdaten die Verantwortung trägt. So wäre gesetzlich festzuschreiben, dass die verfahrensführende Behörde auch die Pflicht trifft, für eine Löschung der von ihr in GISA gespeicherten Strafdaten nach spätestens drei Tagen – entsprechend früher, wenn der Bedarf an der Verwendung dieser Daten schon früher endet – Sorge zu tragen.

Der ÖRAK spricht sich nicht grundsätzlich dagegen aus, dass über das System GISA auch Abfragen des Strafregisters vorgenommen werden können. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass strafrechtsrelevante Daten, wie Daten über strafgerichtliche Verurteilungen, von hoher Eingriffsintensität und daher entsprechend schützenswert sind. Dementsprechend ist ein entsprechend hoher Sorgfaltsmaßstab an jene Regelungen zu legen, welche diese Abfragemodalität regeln. Diesen

Sorgfaltsmaßstab sieht der ÖRAK im vorliegenden Entwurf nicht im gebotenen Ausmaß erfüllt, sodass er dessen Überarbeitung im aufgezeigten Sinn anregt.

Wien, am 6. Oktober 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident